

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

OKTOBER 2025



Praxiswissen

Abberufung Vorstand

Finanzen

Klare Kassenführung

Vorstandswissen

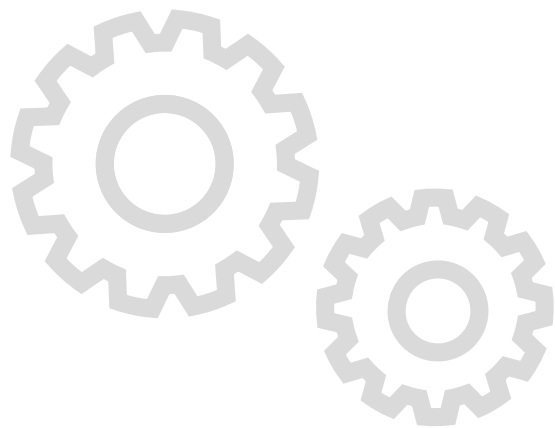
Vorstand in der Satzung

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als zwei Millionen Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins-bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Praxiswissen

Abberufung Vorstand

06

Finanzen

Klare Kassenführung

07

Vorstandswissen

Vorstand in der Satzung



Abberufung eines Vorstandsmitglieds im Verein

Manchmal geht es nicht anders... Auch in gut geführten Vereinen kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr in der Form ausübt, wie es von Vorstandskollegen und Mitgliedern erwartet wird. Die Gründe dafür können vielfältig sein: persönliche Lebensumstände, wegen interner Konflikte oder weil das Vertrauensverhältnis zwischen Personen einen Schaden erlitten hat. In solchen Fällen stellt sich die Frage: Wie kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden? Und was ist dabei zu beachten, wenn die Satzung keine oder nur vage Regelungen enthält?

Der gesetzliche Ablauf

Fehlt in der Vereinssatzung eine spezifische Regelung zur Abberufung, greift die gesetzliche Vorschrift des § 27 Abs. 2 BGB. Diese sieht vor, dass die Abberufung eines Vorstandsmitglieds jederzeit möglich ist – auch ohne besonderen Grund. Zuständig ist in der Regel das Organ, das auch für die Bestellung verantwortlich ist, meist also die Mitgliederversammlung.

Der Ablauf im Überblick:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

- Ordentliche Einladung gemäß Satzung (Frist, Form, Tagesordnung)
- Tagesordnungspunkt: „Abberufung von [Name] aus dem Vorstand“

2. Beschlussfassung in der Versammlung

- Keine Begründung erforderlich, aber empfehlenswert
- Abstimmung über die Abberufung mit einfacher Mehrheit (wenn die Satzung nichts anderes vorsieht)

3. Dokumentation

- Beschluss ins Versammlungsprotokoll aufnehmen
- Die Abberufung gilt ab dem Beschlusszeitpunkt
- Achtung: Bei Stimmengleichheit gilt die Abberufung als abgelehnt

4. Meldung an das Vereinsregister

- Nur erforderlich bei vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB
- Mit Protokollauszug und erforderlichen Unterlagen

5. Folgeorganisation

- Zugänge entziehen, Vollmachten widerrufen, Gremien neu besetzen

Für den Fall der Fälle:

Quick-Check der Satzung

Um Unsicherheiten zu vermeiden, lohnt ein Blick in die Satzung – oder gegebenenfalls eine gezielte Überarbeitung. Folgende Punkte sind besonders hilfreich:

- **Zuständigkeit:** Wer darf Vorstandsmitglieder abberufen (Mitgliederversammlung oder auch der Vorstand)?
- **Gründe für die Abberufung:** Reicht ein Mehrheitsbeschluss oder ist ein „wichtiger Grund“ nötig?
- **Mehrheiten:** Wird eine qualifizierte Mehrheit verlangt (z. B. 2/3)?
- **Fristen & Verfahren:** Muss die Abberufung vorher angekündigt werden?
- **Amtsniederlegung:** Gibt es Formvorschriften für Rücktritte?

Je klarer diese Fragen in der Satzung geregelt sind, desto reibungsloser verlaufen personelle Veränderungen im Vorstand. Vielleicht steht in Ihrer Organisation ohnehin eine Aktualisierung der Satzung im Raum. Dann lohnt es sich, auch hinsichtlich einer Abberufung klare Regelungen in die Satzung aufzunehmen.

Tipp: Im Rahmen des Vereins-Schutzbriebs ist die Prüfung der Satzung kostenfrei inkludiert.



Klare Kassenführung

Da Vereine immer nach der preisgünstigsten Lösung für Dienstleistungen suchen, stehen Online-Banken hoch im Kurs, um dort das Vereinskonto führen zu lassen. Keine oder zumindest niedrigere Kontoführungsgebühren sind dafür ein gutes Argument. Jedoch gibt es oft einen Haken: Online-Banken bieten häufig keine Möglichkeit zur Bargeld Ein- oder -Auszahlung. Was also tun, wenn das Spendenkörbchen nach dem Sommerfest voll ist und das Geld auf das Vereinskonto muss?

Pragmatisch aber gefährlich

Die pragmatische Lösung wäre, das Bargeld aus dem Spendenkörbchen kurzfristig auf das private Konto eines Vorstandsmitglieds einzuzahlen und dann per Überweisung auf das Vereinskonto weiterzuleiten. So praktisch dieses Vorgehen erscheinen mag, so heikel ist es auch. Vereinsvermögen und Privatvermögen müssen strikt getrennt geführt werden. Auch wenn es nicht wörtlich im Gesetz steht, so lässt sich diese Grundregel aus dem BGB und der Abgabenordnung ableiten.

Auch das Ausstellen einer Zuwendungsbestätigung für einen (Bar-)Spender ist nicht möglich, wenn die Spendensumme den Umweg über ein Privatkonto nimmt. Für das Finanzamt ist entscheidend, dass die Spende nachweislich dem Verein zugeflossen ist – am besten per Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg auf das offizielle Vereinskonto.

Im schlimmsten Fall kann es je nach Sachlage aufgrund intransparenter Geldflüsse zum Verlust der Gemeinnützigkeit kommen. Dann können Steuernachzahlungen drohen und für die Zukunft entfallen alle steuerlichen Vergünstigungen.

Auf Nummer sicher

Auch wenn Online-Banken kostengünstiger sind, ist es sinnvoll eine Bank zu wählen, die zumindest einen Bankautomaten oder eine Kooperation mit einer anderen Bank unterhält, deren Automaten oder Schalter nutzbar sind. Dann kann im Notfall auch Bargeld lückenlos verwaltet werden.

Auch wenn uns Scheine und Münzen nach wie vor lieb und teuer sind, sollten sich Vereinsvorstände fragen, ob das Spendenkörbchen für Bares überhaupt noch zeitgemäß ist. Mobile Zahlungssysteme wie bspw. Paypal oder Spendenplattformen wie **betterplace.org** bieten sich mittlerweile als sehr gute Alternativen an, um auch auf Veranstaltungen bargeldlos Spenden direkte auf das Vereinskonto zu sammeln.

Vorstand in der Satzung regeln



Die Satzung eines Vereins ist nicht nur ein juristischer Pflichttext – sie ist das Fundament für die tägliche Vereinsarbeit. Überlegt getroffene Regelungen zum Vorstand strukturieren und erleichtern die Arbeit der Verantwortungsträger. Schon bei der Vereinsgründung sollte überlegt werden: Wer darf hinein, wie viele Köpfe braucht es, wie wird entschieden? Gute Antworten auf diese Fragen ersparen dem Verein später viel Stress. Der folgende Beitrag richtet sich nicht nur an Vereinsgründer. Auch bestehende Satzungen sollten auf aktuelle Entwicklungen hin angepasst werden.

Wer gehört in den Vorstand?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 26 BGB) macht es kurz: Jeder Verein braucht einen Vorstand. Wie viele Personen dazugehören, welche Aufgaben sie haben oder wer den Verein nach außen vertritt – das alles bleibt Sache der Satzung und bietet Möglichkeiten zu gestalten.

Häufig regeln Satzungen die Vorstandsbesetzung so: „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.“ Das muss aber nicht so sein. Flexibler wäre folgende Regelung: „Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen.“ Gerade Vereine mit Problemen bei der Nachfolge profitieren davon, denn wenn mal nicht alle Posten besetzt werden können, bleibt der Vorstand trotzdem handlungsfähig.

Wer macht was?

Ob Vorsitz, Schriftführung oder Finanzen – es ist sinnvoll, die Aufgabenbereiche im Vorstand zu regeln. Aber: Die Satzung muss das nicht im Detail festlegen. Oft reicht eine grobe Gliederung. Es ist empfehlenswert, die Details in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese kann nämlich auch ohne Mitgliederversammlungsbeschluss geändert werden und wird auch nicht beim Registergericht eingetragen. Das schafft die Freiheit, Aufgabenverteilungen anzupassen, wenn der Vorstand dies für nötig befindet und einen Beschluss dazu fasst.

Achtung: Regelt die Satzung, dass die Mitgliederversammlung über die Geschäftsordnung beschließen muss, gilt dies.

Wer darf den Verein vertreten?

Standardmäßig ist in Satzungen geregelt, dass mehrere Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Die Satzung kann aber auch hier andere Wege gehen.

Satzungsregel mit klarer Struktur:

„Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit.“

Neutralere Form:

„Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.“

Wichtig: Bedingte Vertretungsrechte („wenn der Vorsitzende krank ist, darf...“) sind nicht zulässig. Solche Klauseln erkennt das Vereinsregister nicht an.

Amtszeit

Meist wird eine bestimmte Amtszeit (z. B. zwei Jahre) in der Satzung vorgesehen. Damit der Vorstand nach dem Ablauf der Amtszeit nicht plötzlich „ohne Amt“ dasteht, sollte eine Übergangsregelung in die Satzung eingefügt werden. Als sinnvoller Zusatz erweist sich hierfür „Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.“

Es gibt sogar die Möglichkeit, den Vorstand auf unbestimmte Zeit zu wählen mit der Ergänzung, dass jederzeit eine Neuwahl durchzuführen ist, wenn z. B. 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Vorzeitiges Amtsende

Jeder ehrenamtlich tätige Vorstand darf sein Amt ohne Grund vor Ende der Amtszeit niederlegen – außer, der Verein würde dadurch handlungsunfähig. Fällt also aus welchem Grund auch immer ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit weg, muss, wenn keine Regelung in der Satzung getroffen wurde, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und der Vorstand per Wahl ergänzt werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist oft nicht kurzfristig möglich und generell sehr zeitaufwändig. Daher bietet es sich an, den Satzungsjoker zu ziehen, nämlich, dass sich der Vorstand selbst ergänzt (Kooptation).

In der Satzung könnte das so geregelt werden:

„Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, beruft der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahl.“

Alternativ kann auch vorübergehend ein anderes Mitglied ein zusätzliches Amt übernehmen – z. B. wenn der Kassenswart ausscheidet und der Vorsitzende die Aufgaben Übergangsweise mitübernimmt.

In der Satzung könnte das so geregelt werden:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben kommissarisch übernehmen. Die kommissarische Übernahme gilt bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des Vorstands oder bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand gilt in dieser Zeit als entsprechend verkleinert.“



Wer bestellt den Vorstand?

Regulär wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. In größeren oder strukturierten Vereinen kann man auch mit einem Aufsichtsrat arbeiten, der den Vorstand bestellt. Ebenso ist es möglich, dass ein Kernvorstand gewählt wird, der sich ergänzt – z. B. um Experten oder Nachwuchskräfte in den Vorstand zu holen.

Hier ein Vorschlag zur Formulierung: „Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser beruft bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.“

Wie wird gewählt?

Rein rechtlich gilt: Einzelwahl mit absoluter Mehrheit.

Wer das vereinfachen will, sollte es in der Satzung festlegen:

- **Blockwahl:** Alle Vorstände werden gemeinsam gewählt
- **Relative Mehrheit:** Wer die meisten Stimmen hat, gewinnt
- **Stichwahl:** Bei Gleichstand wird nochmal zwischen den beiden Bestplatzierten abgestimmt

Das spart Zeit – besonders, wenn ohnehin nicht mehr Kandidaten als Ämter vorhanden sind.

Wer darf in den Vorstand?

Grundsätzlich darf jeder für den Vorstand kandidieren und gewählt werden. Auch Nichtmitglieder. Die Satzung kann das einschränken. Allerdings sollte hier mit Weitblick agiert werden. Daher sollte im Vorfeld überlegt werden, was passiert, wenn die Voraussetzung wegfällt und dafür eine entsprechende Regelung einsetzen.

Mögliche Einschränkungen:

- „Nur Vereinsmitglieder sind wählbar.“
- „Wählbar sind nur Mitglieder, die seit mindestens drei Jahren im Verein sind.“
- „Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.“
- „Vorstandsmitglied muss der Berufsgruppe xy angehören.“

Aber Achtung: Darf der Vorstandsvorsitz nur von einem Angehörigen einer Berufsgruppe besetzt werden, muss für den Fall des Renteneintritts oder der Berufsaufgabe in der Satzung vorgesorgt werden.

Abberufung

Laut Gesetz geht das jederzeit. Die Satzung kann und darf das nicht verhindern, aber gegen willkürliches Handeln absichern. Um den Vorstand vor Willkür zu schützen und die Macht der Mitgliederversammlung zu stärken dienen diese beiden Formulierungsbeispiele: „Nur aus wichtigem Grund“ und „Nur mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung“. Wer schon mal Lagerbildung und Streitigkeiten im Verein erlebt hat, weiß, wie sinnvoll und hilfreich diese Regelungen sein können.

Entscheidungsfindung

Ohne abweichende Regelung gilt für die Entscheidungsfindung des Vorstands das gleiche Verfahren wie bei der Mitgliederversammlung:

Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung mit Anwesenheit und Beschluss nur zu angekündigten Punkten. Deutlich moderner und flexibler ist, wer digitale Abstimmungen erlaubt. Außerdem können auf diese Weise auch kurzfristig Entscheidungen gefällt werden.

Die Satzung müsste hierfür folgende Formulierung vorsehen: „Beschlüsse des Vorstands können auch per E-Mail, telefonisch oder über digitale Konferenzen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.“

Stimmengleichheit

Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl an Personen, dann muss eine Regel her, die dafür sorgt, dass auch bei Stimmengleichheit kein Stillstand entsteht.

In einer Patt-Situation sorgt die Regelung für einen Stichentscheid für Klarheit:

Beispielsweise: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Interessenkonflikte

Gesetzlich dürfen Vorstandsmitglieder bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, nicht mitstimmen, bspw. wenn zur Debatte steht, dass ein Vorstandsmitglied etwas an den Verein verkaufen oder vermieten soll. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann die Satzung hier sogar weiter greifen, indem das Stimmverbot auf Geschäfte mit Ehepartnern oder Verwandten ausgeweitet wird.

Etwa so: „Das Stimmverbot gilt auch bei Verträgen mit Ehepartnern oder Verwandten bis zum zweiten Grad.“



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schoben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefts unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN

Sonderausgabe zu Versicherungen!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Leonrodstr. 68
80636 München
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter
www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei
United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.